



Landrat Hans-Peter Schmitz in Ruhestand versetzt, Neuwahl des Landrates am 11. Juni 2023

Die Amtszeit von Landrat Hans-Peter Schmitz endete vorzeitig zum 1. März 2023. In Folge ist eine Neuwahl des Landrates notwendig, die am 11. Juni 2023 stattfindet.

Aufgrund seiner langwierigen Erkrankung und einer in diesem Zusammenhang amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit wurde der Landrat des Landkreises Sonneberg, Hans-Peter Schmitz, durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Wirkung zum 1. März 2023 in den Ruhestand versetzt. Zu diesem Zeitpunkt endete sein Beamtenverhältnis als kommunaler Wahlbeamter auf Zeit und somit auch seine Amtszeit als Landrat des Landkreises Sonneberg. Regulär hätte seine Amtszeit mit Ablauf des 30. Juni 2024 geendet. Erkrankt ist Landrat a.D. Hans-Peter Schmitz seit Anfang März 2021.

In Folge dieser Entwicklung ist der Landrat des Landkreises Sonneberg durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Kreises für eine Dauer von sechs Jahren neu zu wählen. Die Wahl findet am Sonntag, dem 11. Juni 2023 statt. Eine mögliche Stichwahl würde am Sonntag, dem 25. Juni 2023 stattfinden. Diese Termine wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Landratsamt Sonneberg festgelegt.

Bis zum Dienstantritt eines neu gewählten Landrates nimmt der Hauptamtliche Beigeordnete des Landkreises Sonneberg, Jürgen Köpper, die Amtsgeschäfte des Landrates amtierend wahr. Unterstützt wird er hierbei durch den Ehrenamtlichen Beigeordneten des Landkreises Sonneberg, Christian Tanzmeier, was bereits in der zweijährigen Krankheitsphase von Landrat a.D. Hans-Peter Schmitz bewährte Praxis war.

Der parteilose Hans-Peter Schmitz trat sein Amt als Landrat des Landkreises Sonneberg am 1. Juli 2018 an. Unter Landrätin a.D. Christine Zitzmann gestaltete er den Kreis und seine Verwaltung von 2006 bis 2018 als Hauptamtlicher Beigeordneter maßgeblich mit. Unter den Landräten a.D. Detlef Weise und Reiner Sesselmann war Hans-Peter Schmitz von 1991 bis 2006 als Verwaltungsbeamter im Landratsamt Sonneberg tätig. Seine Beamtenlaufbahn begann der 64-Jährige im Jahr 1976 in der Kreisverwaltung des rheinland-pfälzischen Partnerlandkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung kam Hans-Peter Schmitz im Jahr 1991 als so genannter Verwaltungshelfer in den Landkreis Sonneberg und fand hier eine neue Heimat.

Der Hauptamtliche Beigeordnete Jürgen Köpper dankt Landrat a.D. Hans-Peter Schmitz für seine langjährigen Verdienste zur Weiterentwicklung des Landkreises Sonneberg und für sein verantwortungsvolles Handeln bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand. Im Namen des Kreistages Sonneberg und der gesamten Verwaltung wünscht er Landrat a.D. Hans-Peter Schmitz alles erdenklich Gute für den verdienten Ruhestand – vor allem Gesundheit und Wohlergehen.



Landrat a.D. Hans-Peter Schmitz

Neuer Internetauftritt der Musikschule

Die Musikschule des Landkreises Sonneberg hat einen neuen Internetauftritt. Dieser ist unter www.musikschule-sonneberg.de online gegangen und präsentiert die Bildungseinrichtung im Web in moderner Form.

„Nach der Neugestaltung der Internetseite für unseren Landkreis haben wir nun auch die Webpräsenz unserer Musikschule von Grund auf erneuert. Wir bieten hier für Interessierte, Schüler, Lehrkräfte und Förderer unserer Musikschule gut aufbereitete Informationen und vermitteln viel Positives zum Wohle unserer Kultureinrichtung“, freut sich der amtierende Landrat Jürgen Köpper für die gesamte Musikschulfamilie unter Leitung von Petra Adelbert.

Auch der neue Internetauftritt der Musikschule passt sich über sein responsives Design automatisch an die Bildschirme mobiler Endgeräte an. Die zahlreichen Veranstaltungen der Kreismusikschule werden plakativ dargeboten und in diesem Zusammenhang auch ein Terminexport sowie das Teilen in sozialen Medien ermöglicht.

Durch die Einbindung von Videos und Fotos der vielen Schüler und der vielfältigen Ensembles wird das ambitioniert-herzliche Zusammenwirken der großen Musikschulfamilie emotional verdeutlicht. Übersichtlich dargestellt werden auch die breiten Unterrichtsangebote, das Personal sowie die rechtlichen Grundlagen der Musikschule des Landkreises Sonneberg.

Der neue Internetauftritt ist ein Gemeinschaftswerk der Musikschule und der Pressestelle des Landratsamtes Sonneberg, welches durch das Amt für Informatik und Kommunikation der Kreisverwaltung sowie durch den Dienstleister Chamaeleon AG professionell begleitet wurde. Von Seiten der Musikschule wurde das Vorhaben dankenswerter Weise vor allem durch die Lehrkräfte Jana Rexheuser und Aaron Heinrich mit viel Engagement unterstützt.

In Entwicklung ist nun noch die Überarbeitung des Internetauftritts für das Deutsche Spielzeugmuseum Sonneberg, an dem die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums und des Landkreises gemeinsam arbeiten.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg am 11. Juni 2023
2. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats am 11. Juni 2023
- Bekanntmachung des Schulverwaltungsamtes: Termine zur Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025

- | | |
|---|---|
| Bekanntmachung des Umweltamtes: Informationen zur Mehrwegangebotspflicht | 4 |
| Bekanntmachung des Jugendamtes: Förderung des Ehrenamtes | 4 |
| 2. Bekanntmachung des Jugendamtes: Aufruf zur Einreichung von Projekten für das Jahr 2023 zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und „Denk bunt - Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ im Landkreis Sonneberg | 5 |
| 2. Beschlüsse des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen | 5 |
| 3. Nichtamtlicher Teil | 8 |



Der Wahlleiter für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

1. Bekanntmachung zur Landratswahl am 11. Juni 2023

Am 11. Juni 2023 findet die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg statt. Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden aufgerufen, die Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer in den Wahlausschuss des Landkreises Sonneberg zu benennen.

Es wird gebeten, die Vorschläge für den

- Wahlausschuss für die Landratswahl im Landkreis Sonneberg bis zum 03. April 2023 beim

Landratsamt Sonneberg

- Wahlamt -

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

einzureichen.

Die in das Wahlorgan zu berufenden Beisitzer müssen im Wahlgebiet wahlberechtigt sein und dürfen nicht gleichzeitig Bewerber, Beauftragte oder deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Landratswahl sein. Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden gebeten auch die Gemeinden bei der Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen.

Sonneberg, den 10. März 2023

Dr. Höfner

Wahlleiter für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

Der Wahlleiter für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

2. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats am 11. Juni 2023

- In dem Landkreis Sonneberg wird am 11. Juni 2023 ein *Landrat* gewählt. Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

(Vgl. zum Vorstehenden §§ 1, 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 ThürKWG; zum Landrat sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straffhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrats hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahl-

vorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 – VerfGH 24/17, S. 51)

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1, 2 und 3 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16 und 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

(Vgl. zum Vorstehenden §§ 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 ThürKWG)

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- c) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 bis 4 ThürKWG, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 3 ThürKWO; §§ 15, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Sonneberg bis zum 08. Mai 2023 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises Sonneberg legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.)

Hinweis: Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Goldisthal.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1, 5 und 6, 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 4, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 28. April 2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 28. April 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(Vgl. zum bisherigen Text §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 28 Abs. 2 i.V.m. 27 Abs. 3 ThürKWG)

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(Vgl. zum bisherigen Text § 17 Nr. 8 ThürKWO; § 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG)

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 08. Mai 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 09. Mai 2023 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(Nr. 6, 7 und 8: empfohlene zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 10. März 2023

Dr. Höfner

Wahlleiter für die Wahl des Landrats des Landkreises Sonneberg

**Landratsamt Sonneberg
Schulverwaltungsamt**

Termine zur Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025

Die Staatlichen Grundschulen und Staatlichen Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg haben für die Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2024 / 2025 folgende Termine festgelegt:



Grundschule / Gemeinschaftsschule	Anmeldetermine	
Grundschule „Dr. Martin Luther“ Judenbach	08.05.2023	13:30 – 16.30 Uhr
Anmeldung:	09.05.2023	08:00 – 11:00 Uhr
Nachholtermine:	10.05.2023	08:00 - 11:00 Uhr
bei Nichtwahrnehmung der Termine, telefonische Mitteilung (Terminabsprache) unter: 03675/423239		
Grundschule Lauscha	postalisch/Abgabe in der Grundschule: bis zum 03.05.2023	
Gemeinschaftsschule „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg	02.05.2023	13:00 – 17:00 Uhr
Anmeldungen:	03.05.2023	07:00 – 15:00 Uhr
	04.05.2023	07:00 – 15:00 Uhr
	05.05.2023	12:00 – 16:00 Uhr
Anmeldeort:	1. OG, Sekretariat, Raum 2.10 oder Raum 2.13	
Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz	03.05.2023	09:00 – 18:00 Uhr
Anmeldung:	04.05.2023	08:00 – 12:00 Uhr
Nachholtermin:	Schulteil Schwärzdorf	
Anmeldeort:		
Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von-Goethe“ Schalkau	04.05.2023	08:00 – 16:00 Uhr
Anmeldung:	05.05.2023	08:00 – 16:00 Uhr
Nachholtermin:	nach telefonischer Vereinbarung	
Anmeldeort:	Schulteil Schalkau	
Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg	02.05.2023	16:00 – 17:00 Uhr
Anmeldung:	03.05.-05.05.23	08:00 – 12:00 Uhr
Nachholtermine:	siehe Schulhomepage: www.gsscholl.de	
Grundschule Sonneberg-Grube	02.05.2023	08:00 – 13:00 Uhr
Anmeldungen:	03.05.2023	08:00 – 13:00 Uhr
	04.05.2023	08:00 – 13:00 Uhr
	oder: postalisch / Schulbriefkasten	
Grundschule Sonneberg-Oberlind	02.05. – 04.05.2023	09:30 – 12:30 Uhr
Anmeldung: Sekretariat		
Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen	postalisch / Schulbriefkasten bis zum 05.05.2023	
Anmeldung:		
Grundschule „Südschule“ Steinach	03.05.2023	13:00 – 17:30 Uhr
Anmeldung:	04.05.2023	09:30 – 13:00 Uhr
Nachholtermin:		
Grundschule Steinheid	02.05.2023	15:00 – 17:00 Uhr
Anmeldung:	03.05.2023	09:00 – 11:00 Uhr
Nachholtermin:		

Wer also Essen und Getränke zum Mitnehmen anbietet, muss nun zusätzlich zur Einwegverpackung aus Kunststoff oder mit einem Kunststoffanteil eine Mehrwegalternative anbieten. Bei Einweg-To-Go-Bechern trifft dies sogar unabhängig von dem Material der Verpackung (Gebinde/Becher) zu.

Große Betriebe sind nun verpflichtet, Mehrwegverpackungen vorzuhalten und bei Kundenwunsch auch auszugeben.

Kleinere Betriebe, die dahingehend definiert sind, dass die Verkaufsfläche bis maximal 80 m² (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) beträgt und bei welchem weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt sind, müssen es nach den neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes ermöglichen, mitgebrachte Gefäße der Kundschaft zu befüllen und sind nicht verpflichtet Mehrwegverpackungen vorzuhalten. Bei Lieferdiensten gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen.

Kleinere Betriebe sind jedoch verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

In Thüringen sind für die Überwachung der Mehrwegangebotspflicht die unteren Abfallbehörden – sprich die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte – zuständig. Das Landratsamt Sonneberg weist darauf hin, dass die Nichteinhaltung der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro bestraft werden kann. Vertiefende Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de/aktuelles/informationen-zur-mehrwegangebotspflicht/ abrufbar.

Mehr finden Sie auch hier:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830

www.esseninmehrweg.de

Landratsamt Sonneberg Jugendamt

Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie aus Mitteln des Kreishaushaltes kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder, wie bereits seit dem Jahr 2004, eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren.

Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens – oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchengemeinde, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz – ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist.

Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine mindestens monatlich wiederkehrende unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Insbesondere sind dies:

- die Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen,
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
- Betreuung Inhaftierter,
- Betreuung von Kriminalitätsoffern,
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene,
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz,
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Informationen zur Mehrwegangebotspflicht

Mit der Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG2 - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen) ist vorgesehen, dass seit Januar 2023 eine Mehrwegangebotspflicht für Gastronomie-Unternehmen, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verpacken und verkaufen, verpflichtend ist. Betroffen sind also zum Beispiel Restaurants, (Eis-) Cafés, Bistros, Kantinen, Mensen oder Imbisse. Auch heiße Theken und Salat-Bars im Einzelhandel sind betroffen, wenn Speisen vor dem Verkauf verpackt werden.

Das Gesetz definiert Einwegkunststoffbehälterverpackungen als Behältnisse mit oder ohne Deckel, die teilweise oder komplett aus Kunststoff bestehen und mit denen Speisen zum Mitnehmen verpackt werden, die ohne zusätzliche Zubereitung (Kochen, Sieden, Erhitzen) – meist direkt aus der Verpackung – verzehrt werden. Auch wenn eine Verpackung nur mit Kunststoff beschichtet ist, zählt diese zu den Einwegkunststoffverpackungen. Einwegteller, Einweg-Tüten und Einweg-Folienverpackungen, zum Beispiel für Sandwiches, sind jedoch ausgenommen, auch wenn sie einen Kunststoffanteil haben.

Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden, zum Beispiel der Becher für Kaffee (Coffee-to-go) oder die Box für Speisen (Takeaway-Essen).

5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes zu verwenden.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind) die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten leisten bis spätestens 30.04.2023 einen Antrag auf Fördermittel an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, stellen.

Darüber hinaus können Anträge für konkrete Vorhaben bzw. Projekte entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de) unter dem Suchbegriff „Förderung des Ehrenamtes“ oder im Jugendamt des Landkreises (Telefon: 03675/871-224 oder E-Mail: uwe.oberender@lkson.de) erhalten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Landratsamt Sonneberg Jugendamt

Aufruf zur Einreichung von Projekten für das Jahr 2023 zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und „Denk bunt - Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ im Landkreis Sonneberg

Durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit dem Landesprogramm „Denk bunt“ den Landkreis Sonneberg auch 2023 dabei, die „Partnerschaft für Demokratie“ als regionales Bündnis weiterzuentwickeln. Demokratie zu leben bedeutet, Verantwortung für die Gestaltung der Gesellschaft zu übernehmen. Lebendig wird Demokratie, wenn sich jeder Einzelne durch konkretes Handeln aktiv beteiligt.

Seit Anfang dieses Jahres erhielten bereits zehn Projekte die Bewilligung, ihr Projektvorhaben in die Tat umzusetzen. Darunter befindet sich z.B. das Projekt „mein neues Leben – vom Brücken bauen. e.V. als Träger. In dem vorausgegangenen Kurzfilm wurde die Integrationsgeschichte mehrerer Geflüchteter aus dem Landkreis porträtiert. Dieser dient aktuell als Grundlage für Projekte an den lokalen weiterführenden Schulen.

Für das aktuelle Förderjahr sind nun wieder gemeinnützige Vereine und Initiativen dazu eingeladen, Projektkonzepte einzureichen. Ob Musik-, Sport-, Trachten-, Ortsvereine oder freiwillige Feuerwehren Feuerwehreinheiten, alle können dazu beitragen, eine lebendige demokratische Kultur in unserem Landkreis zu entwickeln und zu fördern.

Wünschenswert wäre es, wenn die Vorhaben mit anderen Projekten vernetzt oder im Rahmen von Kooperationen durchgeführt werden. Besonders großer Wert wird bei der Auswahl der Projekte auf das Potenzial zur Entwicklung nachhaltiger lokaler Strukturen und die Einbindung und Sensibilisierung breiter Bevölkerungskreise gelegt. Ein potentielles Projekt sollte sich einem der folgenden Handlungsschwerpunkte zuordnen lassen:

- Bekämpfung der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (Demokratiebildung, Aufklärung zu und Anleitung gegen extremistische Haltungen und Aktivitäten)
- Öffnung interkultureller Perspektiven in einer vielfältigen Gesellschaft
- Historische Aufarbeitung zu Diktaturerfahrungen im lokalen Kontext
- Einbeziehung und Stärkung von Vereinen und Verbänden zur Förderung eines weltoffenen, toleranten und wertschätzenden Miteinanders
- Aktivitäten und Projekte im ländlichen Raum zur Demokratieförderung und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements

Bewerben können sich alle nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die Ressourcen haben, ein Projekt fachgerecht umzusetzen. Keine Anträge können Schulen, Kommunen (jeweils nur als Kooperationspartner von Jugendverbänden oder gemeinnützigen Vereinen), Einzelpersonen oder Initiativen ohne Rechtsform stellen. Die Bewerbung erfolgt durch ein Antragsformular und einen Finanzplan, die man im Federführenden Amt, in der Koordinierungs- und Fachstelle sowie auf der Internetseite der Partnerschaft (<http://demokratie-leben.kreis-son.de>) erhalten kann.

Alle eingereichten Konzepte werden im Begleitausschuss, bestehend aus 20 Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen des Vereinswesens, der Jugend, Politik und Zivilgesellschaft diskutiert und hierbei wird über eine Förderung entschieden.

Antragsfrist für diese Ausschreibungsrunde für das Jahr 2023 ist der **31.03.2023**. Bis zu diesem Datum müssen die Konzeptanträge im Landratsamt Sonneberg elektronisch sowie in Schriftform eingegangen sein. Eine Kontaktaufnahme mit der Koordinierungs- und Fachstelle zu Beratungszwecken sollte vorher erfolgen.

Die Mitarbeiter stehen Ihnen bei der Erarbeitung der Anträge gerne unterstützend zur Seite. Sie beraten unverbindlich und niedrigschwellig bei allen inhaltlichen und fachlichen Fragen rund um alle Projektideen sowie bei Rückfragen zum Bundes- und Landesprogramm. Außerdem begleiten und unterstützen sie die Träger mit bewilligten Projekten auch bei der Durchführung und Abrechnung dieser.

Des Weiteren gibt es auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit über „Mikroprojekte“ eine Projektförderung bis zu einer Höhe von 500,00 EUR zu beantragen. Mit einem Mikroprojekt kann kurzfristig auf Situationen reagiert und es können Projekte gefördert werden, die einer schnellen Umsetzung bedürfen. Außerdem können unbü-

rokratisch und schnell Ideen von Gruppen unterstützt werden. Gefördert werden mit diesen Mitteln Vorhaben, wie zum Beispiel: Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Trainings, Seminare, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Malaktionen, Fahrten u.Ä., die einen inhaltlichen Programmbezug besitzen.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Herr Uwe Oberender vom Landratsamt Sonneberg (Telefon: 03675/871-224 / E-Mail: uwe.oberender@lkson.de) oder die Koordinierungs- und Fachstelle (Telefon: 03675/802122 / E-Mail: vielfalt-statt-einfalt@wbm-sonneberg.de) gerne zur Verfügung.

Beschlüsse des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 23.11.2022

Beschluss - Nummer: 388/32/2022

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 13.10.2021

Beschluss - Nr. 250/20/2021

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 48816.78901

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter der Haushaltsstelle 48816.78901 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 66.000 EUR genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 251/20/2021

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 20000.93501

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter der Haushaltsstelle 20000.93501 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 306.904,41 EUR genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 252/20/2021

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 20000.93502

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Unter der Haushaltsstelle 20000.93502 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 226.197,72 EUR genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 256/20/2021

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE ‚BEZUSCHUSSUNG EINSATZ EINES KLIMASCHUTZMANAGERS ab 2022‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 27.10.2021 wird empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 257/20/2021

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 27.10.2021

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 27.10.2021 wird hergestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.11.2021

Beschluss - Nr. 264/21/2021

Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Frau Christine Zitzmann, Stadt Sonneberg, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Siegel



Beschluss - Nr. 265/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Dietmar Weschenfelder, Stadt Lauscha, verliehen.“

Schmitz
Landrat

dem Mitglied
anstelle von
und
dem Mitglied
anstelle von
sowie
als Stellvertreterin von
neu besetzt.“

Frau Astrid Nerlich
Frau Elke Zinner
Frau Heidi Büttner
Herrn Jonas Greiner
Frau Elke Zinner
Frau Astrid Nerlich

Beschluss - Nr. 266/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Rolf Blechschmidt, OT Neuhaus-Schierschnitz, Gemeinde Föritztal, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 272/21/2021
Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg
 Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Herr Uwe Schlammer wird anstelle von Herrn Jonas Greiner als Mitglied in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg bestellt.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 267/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Peter Reißweber, Stadt Sonneberg, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 24.11.2021

Beschluss-Nr. 279/22/2021
Geschäftsordnungsantrag des Ausschussmitgliedes Dr. Heiko Voigt
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Dem Geschäftsordnungsantrag des Ausschussmitgliedes, Herrn Dr. Heiko Voigt, die von Herrn Zeiler vorgebrachten und maßgebliche Gesetze betreffenden, rechtlichen Bedenken schriftlich zu fixieren und durch das Rechtsamt des Landratsamtes entsprechend auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen, wird stattgegeben.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 268/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Dieter Wiedemann, OT Hasenthal, Stadt Sonneberg, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 280/22/2021
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Immobilien GmbH
 Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Der Landrat wird ermächtigt, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises und dieser als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Immobilien GmbH der Neufassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der beigefügten Anlage gemäß Aufsichtsratsbeschluss 22/10/03 – 2021 vom 24.08.2021 in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 269/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Dr. Hartmut Frey, OT Blechhammer, Stadt Sonneberg, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 283/22/2021
Erteilung von Rederecht
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion AfD, Herrn Jürgen Treutler, wird in der nicht-öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2021 Rederecht erteilt.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 270/21/2021
Verleihung der Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Ehrenmedaille 2021 des Landkreises Sonneberg wird gemäß ‚Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Verleihung einer Ehrenmedaille‘ an Herrn Andy Söllner, Stadt Sonneberg, verliehen.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 281/22/2021
Verlängerung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Sonneberg um zwei Jahre
 Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „1. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2016 bis 2021 wird bis zum Ende des Jahres 2023 fortgeschrieben.
 2. Der Punkt 9.2 ‚Kosten der Verkehrsleistung‘ wird entsprechend der Anlage 1 ergänzt.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 271/21/2021
Änderung der Besetzung von Ausschüssen aufgrund des Ausscheidens eines Kreistagsmitgliedes
 Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
 „Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.GRÜNE wird der Kreisausschuss mit dem Mitglied
 Herr Philipp Müller
 anstelle von
 Frau Manuela Scharfenberg
 und
 Herrn Michael Stammberger
 als Stellvertreter von
 Herrn Uwe Schlammer
 anstelle von
 Herrn Jonas Greiner,
 der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mit
 Herrn Michael Stammberger
 anstelle von
 Herrn Jonas Greiner
 und
 Frau Astrid Nerlich
 als Stellvertreterin für
 Herrn Michael Stammberger,
 der Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit
 Frau Astrid Nerlich
 dem Mitglied
 Frau Manuela Scharfenberg
 anstelle von
 Frau Manuela Scharfenberg
 und
 Frau Astrid Nerlich
 als Stellvertreterin von
 Frau Elke Zinner,
 sowie
 der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV mit

Beschluss - Nr. 282/22/2021
Beschlussantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE ‚UMBESETZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 wird nicht empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 283/22/2021
Erteilung von Rederecht
 Der Kreisausschuss beschließt:
 „Dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion AfD, Herrn Jürgen Treutler, wird in der nicht-öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 24.11.2021 Rederecht erteilt.“

Schmitz
Landrat

Beschluss - Nr. 284/22/2021**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion AfD**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD ‚RESOLUTION AN DEN LANDRAT UND DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE SONNEBERG ZUM ERHALT UND ZUR ERWEITERUNG DES NETZES VON SELBSTBEDIENTERMINALS USW.‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 wird nicht empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 285/22/2021**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion AfD**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD ‚RESOLUTION AN DEN LANDRAT ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDKREIS HILDBURGHAUSEN ZUR VORBEREITUNG VON RECHTSMITTELN GEGEN DEN KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 wird nicht empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 286/22/2021**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion AfD**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD ‚NACHWEIS VON ANLAGEVERMÖGEN DES LANDKREISES SONNEBERG‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 wird empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 287/22/2021**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 wird hergestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.01.2022**Beschluss - Nr. 293/23/2022****Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse 214/12/2021 und 234/14/2021 sowie Neufassung der Anlage 1 zum Kreistagsbeschluss-Nr. 282/25/2021**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

1. Die Beschlüsse Nr. 214/12/2021 vom 24.02.2021 und 234/14/2021 vom 14.04.2021 des Kreistages des Landkreises Sonneberg werden aufgehoben.
2. Die Anlage 1 des Beschlusses Nr. 282/25/2013 vom 12.06.2013 des Kreistages des Landkreises Sonneberg wird hinsichtlich der Zuordnung der Wohnorte zu den Schulen und der Zügigkeit der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg neu gefasst.
3. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, in Vorbereitung auf die Schulanmeldung jährlich die Erfordernis zur Beantragung von Kontingenten gemäß § 15a Abs. 5 ThürSchulG für die vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Sonneberg an den Staatlichen Grundschulen der Stadt Sonneberg zu prüfen und die Beantragung beim TMBJS entsprechend der festgestellten Erfordernis zu vollziehen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 294/23/2022**Erteilung von Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Mitglied des Kreistages und des Aufsichtsrates der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, Herrn Danny Dobmeier, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2022 Rederecht erteilt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.02.2022**Beschluss - Nr. 300/24/2022****Empfehlung zur Beteiligung am Programm „AGATHE“**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Nach erfolgreichem Abschluss des Konzeptauswahlverfahrens zum Programm

‚AGATHE – Älter werden in der Gemeinschaft‘ reicht der Landkreis Sonneberg einen Antrag auf Förderung zur Umsetzung des Programms im Landkreis Sonneberg beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) ein.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 301/24/2022**Eckwertebeschluss zum Zuschussbudget im Einzelplan 2**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Im Einzelplan 2 wird ein Zuschussbudget in Höhe von 337.980 EUR festgesetzt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 302/24/2022**Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 303/24/2022**Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Sonneberg – Finanzplan und Investitionsprogramm**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan (2021 – 2025) und das Investitionsprogramm werden beschlossen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 304/24/2022**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Antrages der Fraktion CDU/FDP des Kreistages des Landkreises Sonneberg ‚PERSONALBEDARFSPLANUNG IM ZUGE DER FREIWILLIGEN INTERNEN HAUSHALTSOPTIMIERUNG‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 23.02.2022 wird empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 305/24/2022**Beschlussantrag der Kreistagsfraktion CDU/FDP**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Antrages der Fraktion CDU/FDP des Kreistages des Landkreises Sonneberg ‚BÜRGERNAHE UND DIGITALE VERWALTUNG‘ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 23.02.2022 wird empfohlen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 306/24/2022**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 23.02.2022**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 23.02.2022 wird hergestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt



Unser Kulturverbund lädt ein

Frühlingskonzert

Freitag, 28. April 2023
19.00 Uhr Gesellschaftshaus
Sonneberg

Musikschule
Lkr. Sonneberg

www.musikschule-sonneberg.de



Festkonzert der Musikschule im Gesellschaftshaus (Foto: W. Sitter)

Osterprogramm DEUTSCHES SPIELZEUGMUSEUM

Offene Workshops in den Osterferien
jeweils ab 13.00 bis 16.00 Uhr

Di 04.04.2023 & Do 06.04.2023
„Dekoratives aus Papiermaché“

Mi 05.04.2023, Mi 12.04.2023 & Do 13.04.2023
„Endlich Frühling!“

Di 11.04.2023
„Kunterbunte Tierwelt“

Theater an Ostern
So 09.04.2023
„Prinz Peter und der Teddybär“
14.30 Uhr & 16.00 Uhr

Beethovenstraße 10 • 96515 Sonneberg
Di - So sowie an Feiertagen 10:00 - 17:00 Uhr
Telefon: + 49 3675/ 422634-0
www.deutschesspielzeugmuseum.de

Frühjahr 2023

So, wie die Frühblüher aus dem Boden sprießen und den nahenden Frühling ankündigen, regt sich bei Vielen der Wunsch nach Bewegung, Bildung und Beteiligung. Unsere ausgewählten Kurse aus einer breiten Angebotspalette aller Fachbereiche bieten Ihnen eine wunderbare Gelegenheit dazu! Nehmen Sie teil und probieren Sie etwas Neues aus - wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!



VORTRÄGE & GESELLSCHAFT

- 1_23_V_523 **„IKIGAI - die Kunst, zufrieden zu sein“**, Workshop, am 31.03.2023, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr (M. Jahn)
- 1_23_V_519 **„Übersäuerung - Volkskrankheit Nr. 1“**, Vortrag, am 19.04.2023, von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr (A. Häfner)
- 1_23_V_520 **„Weniger Stress, mehr Energie“**, Vortrag, am 26.04.2023, von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr (K. Fleischmann)
- 1_23_V_526 **„Gewaltfreie Kommunikation“**, Vortrag, am 08.05.2023, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr (M. Jahn)
- 1_23_V_521 **„Verändere deine Gedanken, so verändest du dein Leben“**, Vortrag, am 08.05.2023, von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr (K. Fleischmann)



KULTUR & GESTALTEN

- 1_23_K_540 **Gitarrenkurs für Anfänger (Theorie und Praxis)** 11 Verant., ab 20.04.2023, von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr (F. Steiner)
- 1_23_H_540 **Malen wie Bob Ross® Wochenendkurs: Landschaftsmotive** am 13. und 14.05.2023, von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr (G. Petzoldt)



GESUNDHEIT

- Fitness & Ausdauer**
- 1_23_G_732 **Allround-Fitness-Work-out**, 12 Verant., ab 17.04.2023, von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr (S. Resch)

- 1_23_V_528 **Tabata-Workshop**, am 29. 04.2023, von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr (H. Schwidlinski)

Tanzen

- 1_23_G_880 **Tanzen - Grundkurs Paare**, 10 Verant., ab 23.04.2023, 13:30 - 15:00 Uhr, Tanzschule Eberth (R. Eberth)



ARBEIT UND BERUF

- 1_23_B_505 **Excel – Grundlagen**, 6 Verant., ab 20.04.2023, von 16:30 Uhr bis 18:45 Uhr (F. Müller)
- 1_23_B_530 **Tastschreiben aktiv - schneller Schreiben mit System**, 6 Verant., ab 26.04.2023, von 16:30 Uhr bis 18:45 Uhr (F. Müller)
- 1_23_B_571 **Senioren-Kurs: Das Smartphone mit Android**, 4 Veranstaltungen, ab 02.05.2023, von 9:30 Uhr bis 11:45 Uhr (J.Triebe)
- 1_23_B_520 **PowerPoint 2016 Grundlagen**, 6 Verant., ab 02.05.2023, von 16:30 Uhr bis 18:45 Uhr (F. Müller)

Sonstige Kursplanung

Detaillierte Informationen zu allen weiteren Kursen erhalten Sie gerne persönlich oder telefonisch bei Ihrer Volkshochschule des Landkreises Sonneberg und finden Sie stets aktuell auch auf unserer Website: www.vhs-sonneberg.de.

Anmeldung zu den Veranstaltungen:

in der vhs-Geschäftsstelle in der Coburger Str. 32a in Sonneberg, tel. unter: 03675 87162-0 online: www.vhs-sonneberg.de per E-Mail: vhs@lksn.de



SPRACHEN

- 1_23_S_515 **Englisch für den Urlaub**, 12 Verant., ab 18.04.2023, von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr (E. Domogalla)

Stärkung des Offenland-Biotopverbundes im Grünen Band



Teil der Rodungsfläche und direkt angrenzendes Grünland. In Zukunft kann auch die freigestellte Fläche in die extensive Bewirtschaftung aufgenommen werden. Somit wurde durch die Rodung ein Grünland-Biotopverbund geschaffen und der Offenland-Biotopcharakter im Grünen Band gestärkt.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ – an dem sich der Landkreis Sonneberg aktiv beteiligt – wurde im Auftrag des gleichnamigen Zweckverbands im Geschützten Landschaftsbestandteil „Wildenheider Äcker“ eine Rodungs- und Entbuschungsmaßnahme durchgeführt. Um einen Grünlandverbund zwischen bestehenden, extensiv bewirtschafteten Wiesen zu schaffen, wurde ein seit der Grenzöffnung gewachsener, jüngerer Baumbestand mit Genehmigung des Forstamts Sonneberg gerodet. Dabei wurden Pappeln, Birken und Kiefern auf ehemaligen Grünlandstandorten gefällt, ein biotopkartiertes Feuchtgehölz mit den dafür charakteristischen Baumarten (insb. Erlen) blieb erhalten. Das freigestellte und in Zukunft extensiv bewirtschaftete Offenland wird seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Sandmagerrasen und Feuchtwiesen einen neuen Lebensraum bieten. Beispielsweise wurden auf den direkt angrenzenden mageren Wiesen zum Teil stark gefährdete Arten wie Zauneidechse, Trollblume oder Breitblättriges Knabenkraut nachgewiesen. Durch die zukünftige extensive Mahd zu vorher festgelegten Terminen und ohne die Verwendung von Dünger wird der Lebensraum vieler zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten auch langfristig offengehalten.

Förderung des länderübergreifenden Genaustauschs

Zusätzlich wurde eine lineare Gehölzreihe, die zum Teil auf bayerischer Seite und zum Teil auf Thüringer Seite steht, an zwei Abschnitten auf den Stock gesetzt sowie in das extensive Grünland hineingewachsene Junggehölze entfernt. Dadurch soll insbesondere der Samenflug der artenreichen Wiese auf Thüringer Seite auf die angrenzende Ausgleichsfläche (Ziel: Schaffung bzw. Erhalt einer Sandackerbrache) auf bayerischer Seite ermöglicht werden. Somit soll sich schon bald der Lebensraum von seltenen Pflanzenarten wie Silbergras, Bauernsenf, Lämmersalat oder Zwerg-Filzkraut vergrößern.

Zusammenarbeit zwischen Naturschutzverbänden, Behörden und Kommunen

Die Landschaftspflegemaßnahme wurde durch den Zweckverband Grünes Band in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg sowie der Stiftung Naturschutz Thüringen, die den Großteil der Flächen zur Verfügung stellte, geplant. Die Entbuschung der Gehölzreihe fand neben einer Stiftungsfläche auch auf Eigentumsflächen der Stadt Sonneberg und der Stadt Neustadt bei Coburg statt. Der Zweckverband Grünes Band dankt allen bei der Planung der Maßnahme Beteiligten und dem ausführenden Unternehmen für die schnelle Ausführung der Maßnahme. Ein Dank gilt auch Spaziergängern, Anliegern und Anwohnern, die im Verlauf der Umsetzung der Arbeiten durch Lärm und den Betrieb der Forstfahrzeuge auf Wirtschaftswegen betroffen waren. Für weitere Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Verfügung. Erster Ansprechpartner ist Stefan Beyer (Telefon: 09561/514-9130). Mehr unter www.ngpr-gruenes-band.de.



Angrenzend zur Rodungsfläche nachgewiesenes Breitblättriges Knabenkraut.

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.

Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.